



3003 Bern BAV; stw

POST CH AG

## Versand per E-Mail

An die Unternehmen, die Abgeltungen, Beiträge oder Darlehen aufgrund des Eisenbahngesetzes oder des Personenbeförderungsgesetzes erhalten gemäss untenstehender Liste

An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr

Aktenzeichen: BAV-314.11-10/2

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 20. Dezember 2022**

## **Prüfung der Jahresrechnung 2022 basierend auf Artikel 37 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unternehmen, die von der öffentlichen Hand Beiträge oder Darlehen erhalten haben, müssen ihre Jahresrechnungen mit den dazugehörigen Nachweisen dem BAV einreichen. Wir möchten Sie über den Ablauf der Prüfung der Jahresrechnung 2022 informieren.

### **Rechtsgrundlage und weitere Referenzen**

Die subventionsrechtliche Prüfung der Jahresrechnungen basiert auf Art. 37 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) sowie

- dem Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101);
- der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV, SR 742.221);
- der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16);
- der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120).

Bundesamt für Verkehr BAV  
Wolfgang Steiner  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 58 17  
wolfgang.steiner@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



## 1. Subventionsrechtliche Prüfung

### 1.1 Controlling

Beim BAV prüfen die Sektionen Schienennetz und Personenverkehr im Rahmen der Controllingtätigkeiten punktuell und risikoorientiert, ob die Jahresrechnungen mit den gesetzlichen Vorschriften und den darauf basierenden Vereinbarungen über Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand übereinstimmen. Das BAV prüft insbesondere die korrekte Verbuchung der Abgeltungen, Finanzhilfen, und Jahresergebnisse. Ausgehend von der Kostenrechnung vergleicht es die Plan- und Ist-Zahlen der Sparten RPV und Infrastruktur. Bei den Eisenbahnunternehmen kontrolliert es, ob die Sparte Infrastruktur in der Bilanz von den anderen Bereichen getrennt ausgewiesen wird. Diese Prüfung ergänzt diejenige durch die Revisionsstelle der Unternehmen.

### 1.2 Glättungsmodelle

Glättungsmodelle sind geeignet, um eine Volatilität der Kosten zu vermeiden. Damit sollen grössere Schwankungen in der Höhe der Abgeltungen vermieden werden. Glättungsmodelle führen somit zu einer Vor- oder Nachfinanzierung von effektiv anfallenden Kosten.

Glättungsmodelle gelten nur als abgeltungsberechtigt, wenn diese von den Bestellern explizit genehmigt wurden. Im öffentlichen Verkehr kommen Glättungsmodelle primär für die Glättung der Grossunterhaltskosten des Rollmaterials zur Anwendung. Das Glättungsmodell und die getroffenen Annahmen müssen regelmässig neu bewertet und bei Bedarf angepasst werden.

Unternehmen, welche Glättungsmodelle anwenden, müssen die Rückstellungen oder sonstigen Positionen (z.B. Verbindlichkeiten), welche in Verbindung mit den Glättungsmodellen bilanziert werden, wirksam und zeitnah überwachen. Die Glättungsmodelle sind zudem im Rahmen der Berichterstattung zu den Jahresrechnungen 2022 den Bestellern gegenüber transparent auszuweisen (inkl. der Verwendung und Bildung von Rückstellungen im betroffenen Jahr).

### 1.3 Steuern

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen, gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. j des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SER 642.14) von Gewinn- und Kapitalsteuern befreit sind. Den Sparten regionaler Personenverkehr, Eisenbahninfrastruktur sowie weiteren bestellten Verkehrssparten dürfen demzufolge keine Gewinn- und Kapitalsteuern belastet werden, und zwar weder in den Offerten noch in den Ist-Rechnungen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

## 2. Unternehmen mit einer Leistungsvereinbarung (LV)

Der Jahresbericht 2022 ist bis spätestens am 30. April 2023 über das Webinterface Daten Infrastruktur (WDI) einzureichen. Die Jahresrechnung muss jedoch erst nach den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane zur Prüfung vorlegt werden; diese Frist ist vielfach später als der 30 April. Um sicherzustellen, dass im WDI die Angaben des Jahresberichtes 2022 mit den Zahlen der Jahresrechnung übereinstimmen, sind sie mit der revidierten Jahresrechnung abzustimmen. Ausserdem ist im WDI die revidierte Jahresrechnung als Anhang zum Jahresbericht einzureichen. Sofern die Revision nach dem 30. April 2023 geplant ist, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

### 3. Covid-19 Unterstützungen: Verzicht auf die Ausschüttung von Dividenden für 2022

Die Unterstützungsmassnahmen für den RPV, den Ortverkehr und die touristischen Angebote bedingen einen Verzicht auf die Ausschüttung von Dividenden auch für das Geschäftsjahr 2022. Der Verzicht auf die Ausschüttung von Dividenden für das Geschäftsjahr 2022 ist dem BAV nach der Generalversammlung schriftlich zu bestätigen. Dies kann für Unternehmen, deren Rechnung nach Art. 37 PBG geprüft wird, im Rahmen der Einreichung des definitiven Protokolls der Generalversammlung nach Art. 6 Abs. 2 RKV erfolgen.

Für Unternehmen, die ihre Rechnungen nicht im Dezember schliessen, muss die Bestätigung für die Jahresrechnung 2021/2022 erfolgen.

### 4. IST-Kennzahlen 2022 Personenverkehr

Die IST-Kennzahlen des regionalen Personenverkehrs sind über die Webapplikation – Kennzahlen RPV einzugeben und dem BAV sowie den Kantonen zu übermitteln. Unternehmen deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, reichen die IST-Kennzahlen für die Offertperiode (Fahrplanjahr) und nicht für das Geschäftsjahr ein.

### 5. Frist für die Einreichung der Jahresrechnung

Die notwendigen Unterlagen sind dem BAV und den Kantonen von den Unternehmen gemäss Art. 6 RKV **spätestens 30 Tage nach** der Genehmigung durch die Generalversammlung einzureichen.

### 6. Einzureichende Unterlagen und Ausweise

Es sind die in Art. 6 Abs. 1 bis 3 RKV aufgeführten Unterlagen und Ausweise dem BAV zuzustellen.

Gemäss Art. 4 Abs. 4 RKV müssen Unternehmen mit Abgeltungen, Beiträgen oder Darlehen des Bundes, deren Abgeltungen nach Art. 28 PBG und deren Abgeltungen und Darlehen aus Leistungsvereinbarungen nach Art. 51 EBG für die Infrastruktur gesamthaft eine Million Franken pro Jahr übersteigen, jährlich eine Spezialprüfung in Auftrag geben. Diese Prüfung hat auf Grundlage der BAV Richtlinie zu erfolgen. Diese Richtlinie kann auf der Internetseite des BAV bezogen werden unter:

[www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) ► [Allgemeine Themen](#) ► [Regionaler Personenverkehr](#) ► [Controlling](#)

Die Berichterstattung erfolgt zuhause des Auftraggebers. Der Bericht kann zusammen mit der Jahresrechnung an das BAV und die Kantone eingereicht werden. Für die Prüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen und Ausweise dient Ihnen die Checkliste.

Musterformulare sowie zusätzliche Informationen können ab Ende Jahr auf der Internetseite des BAV bezogen werden unter:

[www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) ► [A – Z](#) ► [Formulare](#) ► [Prüfung Jahresrechnung \(Art. 37 PBG\)](#)

Ihre Jahresrechnung und die dazugehörigen Unterlagen und Ausweise gemäss Checkliste reichen Sie dem BAV in elektronischer Form an folgende Adresse ein:

E-Mail: [subventionspruefung@bav.admin.ch](mailto:subventionspruefung@bav.admin.ch)

Die Unterlagen sind gleichzeitig den Kantonen, die Abgeltungen, Beiträge oder Darlehen gewährt haben, einzureichen.

## Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Sektion Schienennetz (Infrastruktur)

[alexandra.rappo@bav.admin.ch](mailto:alexandra.rappo@bav.admin.ch) Tel 058 465 80 24

[christian.gigon@bav.admin.ch](mailto:christian.gigon@bav.admin.ch) Tel 058 645 80 08

Sektion Personenverkehr (RPV)

[karin.salzmann@bav.admin.ch](mailto:karin.salzmann@bav.admin.ch) Tel: 058 469 39 11

[wolfgang.steiner@bav.admin.ch](mailto:wolfgang.steiner@bav.admin.ch) Tel: 058 462 58 17

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

Pierre André Meyrat  
Stv. Direktor

Beilagen:

- Checkliste für die einzureichenden Unterlagen für Subventionsprüfung
- Vorlage «Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze»

Kopie mit Beilagen an:

- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6, [ueli.stueckelberger@voev.ch](mailto:ueli.stueckelberger@voev.ch)
- KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, [mirjam.buetler@koev.ch](mailto:mirjam.buetler@koev.ch) / [markus.sieber@koev.ch](mailto:markus.sieber@koev.ch)
- EXPERTSuisse, Stauffacherstrasse 1, 8004 Zürich, [patrizia.pabst@expertsuisse.ch](mailto:patrizia.pabst@expertsuisse.ch)
- Alliance SwissPass, Länggassstrasse 7, 3012 Bern, [helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch](mailto:helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch)
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern, [frank.schley@efv.admin.ch](mailto:frank.schley@efv.admin.ch)

Intern per Zeiger an:

- Fü, MEP, pv (alle), sn (alle), voj, rev, gv, mz, km